Gemeinde Wolpertswende
Bebauungsplan "Gewerbeentwicklung Fl.-Nrn. 1300/1 und 1302/1", Ortsteil Mochenwangen

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 25.10.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Wolpertswende beabsichtigt für einen Bereich im Westen des Ortsteiles Mochenwangen, westlich der "Wolpertswender Straße" einen Bebauungsplan aufzustellen.

1.2 Auf dem Flurstück 1300/1 soll eine Lagerhalle u.a. zur Unterbringung von Materialien, Maschinen und Fahrzeugen, außerdem ein Gebäude mit Büro- sowie Wohnräumen und eine Garage entstehen. Auf dem Flurstück 1302/1 soll ebenfalls eine Lagerhalle gebaut werden, u.a. zur Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen. Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen werden.

1.3 Um frühzeitig das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Tierarten innerhalb der im Vorhabensgebiet befindlichen Strukturen zu prüfen und zu bewerten, wurde eine Relevanzbegehung angeboten. Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 1,40 ha auf und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1300/1 (Teilfläche) und 1302/1. Im östlichen Teil der Planung befinden sich Gewächshäuser, deren Abriss im Zuge der Planung vorgesehen ist, sowie einzelne Gehölze. Die Gewächshäuser sind seit etlichen Jahren außer Nutzung und auf Grund potenziell abstürzender Glasplatten größtenteils nicht begehbar. Im Inneren wuchern alte Kräuter und Beikräuter wie Wein. Nördlich angrenzend befindet sich ein angebauter Holzverschlag.

2.2 Der westliche Bereich des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zum Zeitpunkt der Begehung stand das baumfreie Grünland unter Viehbesatz, einzig im südlichsten Eck befand sich ein zwischengelagerter Totholzhaufen. Südöstlich angrenzend befinden sich Wohnhäuser.

2.3 Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feldhecke südlich von ehemaligem Weiher bei Stroppel" (Nr. 1-8123-436-8041) befindet sich etwa 100 m östlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches. Östlich daran schließen die "Naßwiese s. altem Weiher s. Stroppel" (Nr. 8123-436-0256) und der "Bach südlich Weiher bei Stroppel" (Nr. 1-8123-436-8044) an. Etwa 150 m westlich und 330 m östlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegen Teilflächen des FFH-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311). Eine Beeinträchtigung der Biotope durch die Planung ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 18 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 19.10.2021 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurden die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

4.2 Die betroffenen Gebäude wurden nach Möglichkeit im Gebäudeinneren und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Die Gewächshäuser wurden soweit möglich begangen, zum Großteil waren diese aufgrund herabfallender Glasplatten allerdings nicht gefahrfrei betretbar. Möglichkeiten durch zerbrochene Glasscheiben in die Gewächshäuser einzusehen, wurden soweit möglich zur Abschätzung der Relevanz genutzt.

4.3 Da das Grünland innerhalb des Plangebiets zum Zeitpunkt der Begehung von Rindern mit Bullen beweidet wurde, konnte die Bewertung lediglich von außen erfolgen.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Auf Grund bestehender Kulisseneffekte lassen sich bodenbrütende Offenlandarten im westlichen Teil des Plangebiets ausschließen.

5.2 Der Totholzhaufen ließ sich als temporär einstufen und stellt kein geeignetes Habitat für Reptilien dar.

5.3 Innerhalb des einzigen begehbaren Teils der Gewächshäuser ließen sich Vogelkot und das Nest eines Höhlenbrüters (Blaumeise) innerhalb einer Hohlstange feststellen. Die wuchernden Weinranken stellen Nistmöglichkeiten für Zweigbrüter dar. Hinweise auf Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) konnten nicht gefunden werden.

5.4 Der nördlich der Gewächshäuser gelegene Holzverschlag verfügt zwar über viele Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter, es konnten jedoch keine vorhandenen Nester festgestellt werden. Dies kann ggf. darauf zurückzuführen sein, dass der Schuppen stark eingewachsen und daher recht verschattet ist. Es fehlt vermutlich an geeigneten Einflugmöglichkeiten.

5.5 Innerhalb der Gehölze im Umfeld des Holzverschlags ist mir Brutvorkommen ubiquitärer Vogelarten zu rechnen, vorhandene Nester konnten nicht gefunden werden.

5.6 Die vorhandenen Gebäude können als Lebensstätten für Fledermäuse ausgeschlossen werden, da die durch Vollverglasung bedingte Belichtung und hohe Temperaturen im Sommer die Gewächshäuser nicht attraktiv machen. Der Holzverschlag im Norden verfügt über eine einfache Wand ohne Unterschlupfmöglichkeiten und bietet auf Grund der ihn umgebenden Vegetation keine geeigneten Anflugmöglichkeiten.

5.7 Innerhalb der Gewächshäuser finden sich prinzipiell für Reptilien (Zauneidechse) geeignete Strukturen. Die hohen Temperaturen während der Sommermonate, ein mangelnder Zugang durch hohe Seitenwände sowie durch die seit geraumer Zeit aufgegebene Nutzung lassen ein Vorkommen unwahrscheinlich erscheinen. Ebenso liegt

das Plangebiet weitgehend isoliert von typischen Zauneidechsenhabitaten, eine Besiedelung scheint deshalb aufgrund fehlender Habitatanbindung unwahrscheinlich. Vorhandene Randstrukturen an der Westseite der Gewächshäuser konnten ebenfalls nicht begangen werden. Von außen eingesehen konnte das Vorhandensein typischer, die Habitateignung bestätigender Strukturen konnte ausgeschlossen werden.

5.8 Im Bereich der Gehölzstrukturen im Norden der Gewächshäuser konnten ubiquitäre und siedlungstypische Arten wie Amsel, Buchfink und Bergfink (Wintergast) festgestellt werden. Die Gehölzstrukturen sollen im Rahmen der Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

6.3 Der Abriss der Gewächshäuser muss auf Grund vorhandener Hinweise auf höhlenbrütende Vogelarten innerhalb der Gewächshäuser und des Verdachts auf zweigbrütende Vogelarten im direkten Umfeld der Gewächshäuser außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweilig nächsten Jahres erfolgen. Sollte wider Erwarten der hölzerne Verschlag nördlich der Gewächshäuser ebenfalls abgerissen werden, muss dies ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen.

6.4 Als Ersatz für den Wegfall der Nistmöglichkeiten für halbhöhlenbrütende Vögel sollen im räumlichen Umfeld Nistkästen angebracht werden (3 Halbhöhlennistkästen, z.B. Schwegler, Halbhöhle 2 hw).

6.5 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte der Blaumeise auszugleichen sind Meisennistkästen im räumlichen Umfeld, vorzugsweise an Gehölzen, zu installieren (3 Meisennistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b)

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

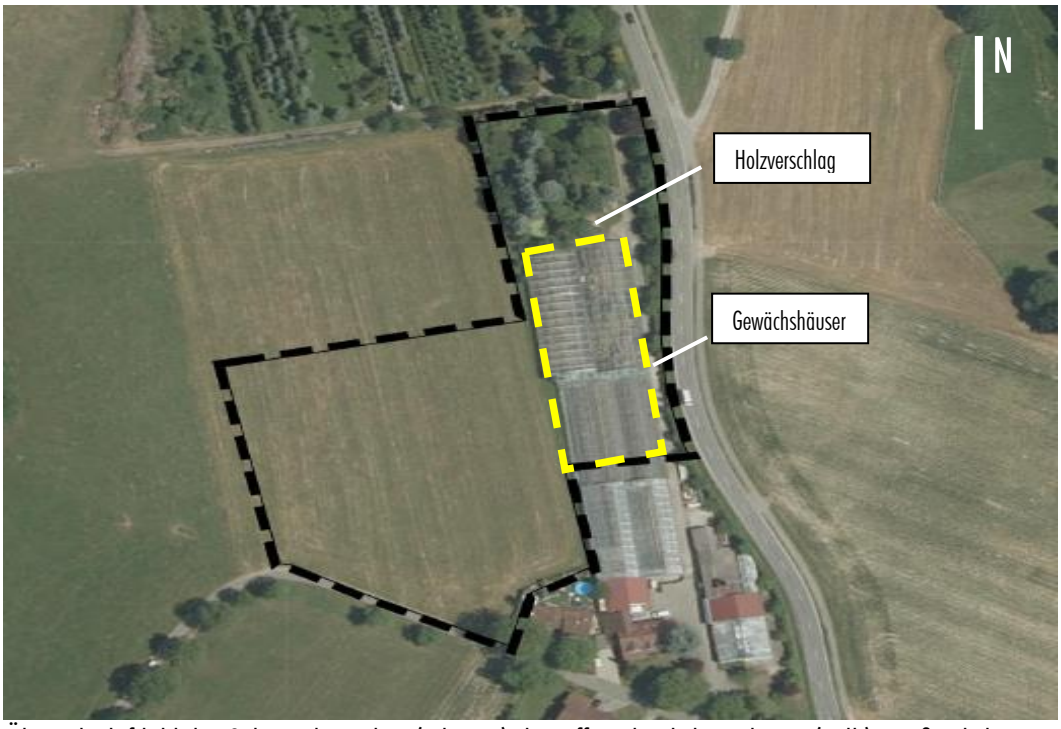
7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Auch der Gebäudebestand ist in diesem Zeitraum abzureißen.

7.3 Für ubiquitäre und siedlungstypische Vogelarten im Umfeld des Eingriffes (Amsel, Buchfink, Bergfink) ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da diese durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt werden und sich die Fortpflanzungsstätten außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens befinden.

7.4 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Gregor Wolf (M. Sc. Biological Sciences)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), betroffene bauliche Anlagen (gelb), maßstabslos
Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Süden auf das Grünland von Flurstück 1300/1 (Bullenweide). Das Vorhabensgebiet beschränkt sich auf den vorderen Teil. Rechts im Bild sind die Gewächshäuser von Flurstück 1302/1 zu sehen.



Blick von Norden auf das nördliche Gewächshaus.



Blick ins Innere des nördlichen Gewächshauses. Der Boden ist strukturreich von krautigem Bewuchs und Unrat bedeckt. Das Gewächshaus ist vollverglast und hell.



Blick ins Innere des südlichen Gewächshauses. Der Grund ist ebenfalls krautig überwuchert. In der oberen Hälfte des Bildes sind einsturzgefährdete Glasplatten zu erkennen.



Blick in den einzig begehbaren Teil der Gewächshäuser. Dieser ist komplett von Wein überwuchert. Hier befanden sich Vogelkot und ein Nest eines höhlenbrütenden Vogels (Blaumeise) in einer Hohlstange.



Blick auf den Holzschuppen im Norden der Gewächshäuser. Der Traufbereich ist stark überwuchert.

